

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 24. Mai 2004 (Stand 1. Juli 2022)

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kanton Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung), mit Änderungen vom 26. Februar 1992 und 17. Mai 1992 (Inkrafttretung 1. September 1992) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz), mit insbesondere der Änderung vom 27. September 1998 (Inkrafttretung am 1. Dezember 1998 resp. 1. Januar 2000). Geltungs- und Anwendungsbereich
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

- § 2 Das Reglement regelt: Inhalt
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen.
 - b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung. Was-
 - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
 - d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
 - e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II Verkehrsanlagen

- § 3 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Strassenkategorien
- Erschliessungsstrassen
 - Sammelstrassen und
 - Hauptverkehrsstrassen
- eingeteilt.
- 2 Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs.
- 3 Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Baulinienplänen.

§ 4 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: Beiträge

	<u>Anstösser</u>	<u>EG</u>
a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege		
in Industriezonen	100 %	0 %
in Gewerbebezonen	90 %	10 %
in allen übrigen Zonen	80 %	20 %
b) für Sammelstrassen und den Gemeindeteil bei Kantonsstrassen		
in Industriezonen	80 %	20 %
in Gewerbebezonen	70 %	30 %
in allen übrigen Zonen	60 %	40 %
c) für übrige Hauptverkehrsstrassen		
in Industriezonen	60 %	40 %
in Gewerbebezonen	50 %	50 %
in allen übrigen Zonen	40 %	60 %

2 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

3 Die Gemeinde erhebt auch für Basiserschliessungen Beiträge. Diese werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

4 Von den massgebenden Baukosten der Dünnerbrücke im Baugebiet Moos werden 70% abgewälzt. Beitragspflichtig sind sämtliche mit dem Ausnützungsfaktor gewichtete Flächen der Bauzone südlich der Dünner, von der Augstbachmündung bis zur westlichen Bauzonengrenze, unabhängig vom Abstand zur Brücke, zum vollen Ansatz.

5 Für reine Fussgängerverbindungen sowie für Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge erhoben.

6 Die in den Beitragsplan einbezogenen Flächen sind bis zu den folgenden Bautiefen voll und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Fläche zu berechnen.

Wohn- und Kernzone	30 m
Gewerbe- und Industriezone	50 m

§ 5 1 Kann oder darf die Grundeigentümerin, respektive der Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge nicht in geeigneter Lage erstellen und hat sie / er dafür der Gemeinde eine Abgabe zu bezahlen, so gelten folgende Beiträge: Ersatzabgabe

für einen oberirdischen Abstellplatz	Fr. 6'000.--
für einen unterirdischen Abstellplatz	Fr. 10'000.--

2 Die Ersatzabgabe wird mit der Baubewilligung fällig.

3 Der Ansatz gemäss Abs. 1 wird durch den Gemeinderat den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn der Zürcher Baukostenindex um mehr als 20 Punkte steigt oder fällt. Massgebend ist der Indexstand vom 1. April 1992 mit 119.6 Punkte bei der Basis Oktober 1988 = 100.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 6 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch
- a) Beiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
 - d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- Finanzierung der Abwasserbeseitigung
- § 7 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25%** von gesamthaft:
- 1.25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken
- § 8 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).
- Rechnungsführung
- § 9 Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von
- 100 % in Industriezonen
 - 85 % in Gewerbezone
 - 70 % allen übrigen Zonen
- Beiträge für Neuerschliessungen

§ 10 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschlussgebühren

2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

Wohnzone	W2a	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W2b	AZ = 0.40	0.30
Wohnzone	W3	AZ = 0.50	0.50
Kernzone	K	AZ = 0.60	0.50
Engere Kernzone	EK	AF = 0.60 ¹⁾	0.50
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	AF = 0.60 ¹⁾	0.50
Industriezone	I	AF = 0.80 ¹⁾	0.80
Reine Gewerbezone	GR	AF = 0.70 ¹⁾	0.80
Reine Gewerbezone II	GR2	AF = 0.70 ¹⁾	0.80
Gewerbezone mit Wohnnutzung	GW	AF = 0.70 ¹⁾	0.80
Zone für Freizeit, Erholung und Sport	E	AF = 0.60 ¹⁾	0.50
Freihaltezone			0.00
Liegenschaften ausserhalb Bauzone (ohne Landwirtschaftsbetriebe)		AF = 0.40 ¹⁾	0.30

¹⁾ Diese Ausnützungsfaktoren sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.

4 Beim Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 1 % der bei der Eingabe des Baugesuches massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis Fr. 100'000.-- lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlten Anschlussgebühren. Nach dem 1.1.2015 werden für Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute keine Nachzahlungen mehr erhoben.

5 Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet. Die Anschlussgebühr für Regenwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

§ 11 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen. Benützerggebühren

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 - 50 %.

3 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.

4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleiben § 12 und § 13.

- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbe-
reich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Ge-
bührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versi-
ckerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung
bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten
Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der
Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten
Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei ver-
gleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.
- 7 Für die Entwässerung der Strassen, welche an die öffentliche Kanalisation ange-
schlossen sind, wird eine Grundgebühr pro m² erhoben.
- § 12 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Industrie, Gewerbe-
und Dienstleis-
tungsbetriebe
(ohne Landwirt-
schaftsbetriebe)
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützerge-
bühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentü-
mer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die
dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Werkkommis-
sion einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied
zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Werkkom-
mission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall
befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Pro-
dukts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungs-
faktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseran-
falls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz
4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz
4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- 7 Für die Grosseinleiterbetriebe Tela AG und Gehrig AG gilt eine besondere Rege-
lung (siehe Gebührenordnung). Nebst den speziellen ARA-Benützungsgebühren
wird für die Abgeltung der Mitbenützung der Gemeindeanlagen ebenfalls die Be-
nützungsgebühren der Gemeinde erhoben.
- § 13 1 Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den An- Landwirtschaftsbe-
schlussgebühren (§ 10, Abs. 5) gerechnet. triebe
- 2 Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossviehein-
heit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grund-
lage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Bauern-

verbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48 m³ gebührenpflichtig (gemäss Kantonaler Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999).

IV Wasserversorgungsanlagen

- § 14 Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von: Beiträge für Neuer-
schliessungen
- | | | |
|-------|------------------------|--|
| 100 % | in Industriezonen | |
| 85 % | in Gewerbeazonen | |
| 70 % | in allen übrigen Zonen | |
- § 15 ¹ Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Anschlussgebühren
- ² Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- Die Gewichtungsfaktoren betragen für
- | | | | |
|---|------|-------------------------|------|
| Wohnzone | W2a | AZ = 0.40 | 0.30 |
| Wohnzone | W2b | AZ = 0.40 | 0.30 |
| Wohnzone | W3 | AZ = 0.50 | 0.50 |
| Kernzone | K | AZ = 0.60 | 0.50 |
| Engere Kernzone | EK | AF = 0.60 ¹⁾ | 0.50 |
| Zone für öffentliche Bauten und Anlagen | OeBA | AF = 0.60 ¹⁾ | 0.50 |
| Industriezone | I | AF = 0.80 ¹⁾ | 0.80 |
| Reine Gewerbezone | GR | AF = 0.70 ¹⁾ | 0.80 |
| Reine Gewerbezone II | GR2 | AF = 0.70 ¹⁾ | 0.80 |
| Gewerbezone mit Wohnnutzung | GW | AF = 0.70 ¹⁾ | 0.80 |
| Zone für Freizeit, Erholung und Sport | E | AF = 0.60 ¹⁾ | 0.50 |
| Freihaltezone | | | 0.00 |
| Liegenschaften ausserhalb Bauzone
(ohne Landwirtschaftsbetriebe) | | AF = 0.40 ¹⁾ | 0.30 |
- ¹⁾ *Diese Ausnützungsfaktoren sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.*
- ³ Beim Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 0.5 % des Versicherungsbetrages bis Fr. 1'500'000.-- resp. 0.3 % über Fr. 1'500'000.-- der bei der Eingabe des Baugesuches massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis Fr. 100'000.-- lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlten Anschlussgebühren. Nach dem 1.1.2015 werden für Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute keine Nachzahlungen mehr erhoben.
- § 16 ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 15 sowie für die Bereitstellung der Infrastruktur und der Löscheinrichtungen sind jährliche Benützergebühren (Grundgebühr und Verbrauchergebühr) zu bezahlen. Benützergebühren

- ² Die jährliche Grundgebühr wird pro Wasserzähler erhoben.
- ³ Die Verbrauchergebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

V Gebührenbezug

- § 17 ¹ Die Anschlussgebühren werden mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Fälligkeit
- ² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- ³ Die Benützunggebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 18 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins zu 5% verzinst (OR Art. 104). Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- ² Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützunggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- § 19 ¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen. Grundpfandrecht der Gemeinde
- ² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 20 ¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Gebührenordnung
- ² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 8 erforderlich ist.
- § 21 ¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtsschutz
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 22 Auf Anschluss- und Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. Mehrwertsteuer
- § 23 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben. Aufhebung bisheriger Reglemente
- § 24 Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat vom 3. März 2022, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit RRB 1894 vom 12. Dezember 2022 rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. Mai 2004, vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juli 2004 mit RRB 1429 vom 6. Juli 2004

Willy Hafner
Gemeindepräsident

Urs Walser
Gemeindeschreiber

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

[Das Original ist signiert]

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Max Bühler
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

Änderungstabelle sortiert nach Beschluss des Gemeinderats

Gemeinderat	Gemeindeversammlung	Regierungsrat	in Kraft	Änderung	Element
	24.05.2004	RRB 1429 vom 06.07.2004	01.01.2004	Erstfassung	Erlass
03.03.2022	27.06.2022	RRB 1894 vom 12.12.2022	01.07.2022	eingefügt	§ 11 Abs. 7

Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

vom 24. Mai 2004 (Stand 1. Juli 2022)

Der Einwohnergemeinderat (der Einwohnergemeinde) beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 24. Mai 2004 folgende Gebührenordnung:

- § 1 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 19.-- pro m² ZGF. Anschlussgebühren Abwasser
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 19.-- pro m² ZGF.
- 3 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf den Zürcher Baukostenindex von 106.6 Punkten Stand 1. April 2003 (bei Basis April 1998 = 100 resp. 118.8 bei Basis Oktober 1988 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2 1 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70%. Benützergebühr Abwasser
- 2 Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.40 pro m² ZGF.
- 3 Die Grundgebühr für die Industriebetriebe Tela AG und Gehrig AG betragen Fr. 0.40 pro m² ZGF.
- 4 Die Grundgebühren für Landwirtschaftsbetriebe betragen:
- | | |
|-------------------------------|--|
| Grundgebühr für Schmutzwasser | Fr. 0.20 pro m ² Bruttogeschossfläche |
| Grundgebühr für Regenwasser | Fr. 0.20 pro m ² Gesamtfläche, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. |
- 5 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.05 pro m³ Wasserverbrauch
- 6 Die Verbrauchsgebühr für die Industriebetriebe Tela AG und Gehrig AG betragen Fr. 0.50 pro m³ Wasserverbrauch.
- 7 Reduktion der Benützergebühren in speziellen Fällen:
- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von max. 50% gewährt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützergebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - c) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für Wasserverbrauch welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt werden (Bewässerungen etc.) separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig.

- d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchergebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.
- 8 Die verrechnete Grundgebühr für die Entwässerung der Strassen, beträgt CHF 0.40 pro m² entwässerter Strassenfläche, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.
- § 3 Die Industriebetriebe Tela AG und Gehrig AG bezahlen spezielle Benützungsggebühren, welche verursachte Investitions- und Betriebskosten voll decken. Aufgrund des gemeindeinternen Kostenverteilers ergeben sich folgende Gebühren: Spezielle ARA-Benützungsggebühr für Tela AG und Gehrig AG
- a) Betriebskosten
Die Betriebskosten der ARA Falkenstein werden den Grosseinleitern Tela AG und Gehrig AG nach dem Verursacherprinzip weiterbelastet. Der Kostenanteil berechnet sich nach dem Reglement 1996 Investitionskosten- und Betriebskostenverteiler proportional zu der gesamten Anzahl Kläreinheiten des Verbandsgebietes. Massgebend ist die Abrechnung des Vorjahres.
- b) Investitionskosten
Die Investitionskosten der ARA Falkenstein werden proportional zu den 1996 festgelegten Anlagekontingenten verrechnet.
- | | <u>Einwohnergleichwerte</u> | <u>Anteil</u> |
|-------------------|-----------------------------|---------------|
| Einwohnergemeinde | 6000 | 49.6 % |
| Tela AG | 3800 | 31.4 % |
| Gehrig AG | 2300 | 19.0 % |
- c) Investitionskosten für Spezialbauwerke
Die Kostenverteilung für Spezialbauwerke der ARA Falkenstein, (Regenklärbecken) erfolgt proportional zur abflussrelevanten Fläche (Fred) gemäss GEP.
- | | <u>F_{red} in ha</u> | <u>Anteil</u> |
|-------------------|------------------------------|---------------|
| Einwohnergemeinde | 78.95 | 94.2 % |
| Tela AG | 3.14 | 3.7 % |
| Gehrig AG | 1.74 | 2.1 % |
- d) Die Grund- und Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 2 der Gebührenordnung dieses Reglementes.
- § 4 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 19.-- pro m² ZGF. Anschlussgebühren Wasserversorgung
- 2 Der Gebührenansatz basiert auf den Zürcher Baukostenindex von 106.6 Punkten Stand 1. April 2003 (bei Basis April 1998 = 100 resp. 118.8 bei Basis Oktober 1988 = 100). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 5 1 Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 60.-- pro Wasserzähler. Benützerggebühr Wasserversorgung
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt:
- | | | | |
|------------------|------------------------------|-----|-----------------------|
| Verbraucher bis | 50'000 m ³ / Jahr | Fr. | 2.10 / m ³ |
| Verbraucher über | 50'000 m ³ / Jahr | Fr. | 1.84 / m ³ |
- 3 Die jährliche Zählermiete beträgt:

¾	(20mm)	Fr.	40.--
1	(25 mm)	Fr.	50.--
1 ¼	(30mm)	Fr.	60.--
1 ½	(40 mm)	Fr.	65.--
2	(50 mm)	Fr.	100.--
	(100 mm)	Fr.	250.--
	(150 mm)	Fr.	330.--

⁴ Die jährliche Sprinklergebühr beträgt:

pro l/min. Spitzenleistung Fr. 0.85

⁵ Die Gebühr für Bauwasser beträgt:

pro Bauinstallation pauschal Fr. 200.--

Für grössere Bauten kann zulasten des Bauherrn ein Wasserzähler eingebaut und nach effektivem Bezug abgerechnet werden.

§ 6 Die Übergangsregelung gem. § 15 Abs. 3 wird bis Ende 2014 angewendet. Danach werden bei bestehenden, angeschlossenen Bauten für Um- und Ausbauten keine Anschlussgebühren mehr erhoben. Übergangsbestimmung

Teilrevision/Änderung von § 5 Absatz 2 per 1. Januar 2005, beschlossen durch den Gemeinderat am 9. September 2004

Willy Hafner
Gemeindepräsident

Urs Walser
Gemeindeschreiber

Teilrevision/Änderung von § 2 Absatz 5 und § 5 Absatz 2 per 1. Januar 2012, beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Dezember 2011

Roland Stampfli
Gemeindepräsident

Bruno Straub
Gemeindeschreiber

Teilrevision/Änderung von § 2 Absatz 5 und § 5 Absatz 2 per 1. Juli 2015, beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Juni 2015

Pierino Menna
Gemeindepräsident

Bruno Straub
Gemeindeschreiber

Teilrevision/Ergänzung von § 2 Absatz 8, beschlossen durch den Gemeinderat am 3. März 2022

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

[Das Original ist signiert]

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Max Bühler
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

Änderungstabelle nach Beschluss des Gemeinderats

Gemeinderat	Gemeindever- sammlung	Kanton	in Kraft	Änderung	Element
24.05.2004	-	-	-	Erstfassung	Erlass
09.09.2004	-	-	01.01.2005	geändert	§ 5 Abs. 2
09.12.2011	-	-	01.01.2012	geändert	§ 2 Abs. 5 § 5 Abs. 2
10.06.2015	-	-	01.07.2015	geändert	§ 2 Abs. 5 § 5 Abs. 2
03.03.2022	-	-	01.07.2022	eingefügt	§ 2 Abs. 8